

# Reinhard von Brunn

## Chiles »gesetzlicher Weg« – eine Sackgasse?

Seit längerem und verstärkt nach den Parlamentswahlen vom März 73 sprechen alle Anzeichen dafür, daß der »legale Weg« für einen Übergang zum Sozialismus in Chile nicht mehr gangbar ist. Nicht etwa, weil die Regierung der Unidad Popular (UP) mit ihren Maßnahmen die Grenzen der formellen und materiellen bürgerlichen Legalität überschreitet, die zu respektieren sie versprach. Sondern weil es der Opposition zunehmend gelingt, alle ihr verbliebenen Machtmittel effektiv anzuwenden, den ihr zugestandenen »demokratischen Aktionsspielraum« auszunutzen, ihre »Gegen-Legalität« durchzusetzen und so zumindest im institutionellen Bereich Veränderungen abzublocken.

Ein bürgerliches Rechtssystem mag noch so flexibel, in sich widersprüchlich und für einen strukturellen Wandel instrumentalisierbar erscheinen – der revolutionäre Prozeß hängt entscheidend davon ab, inwieweit formelle Veränderungen auch von einer tatsächlichen Mobilisierung und Machtakkumulation an der Basis getragen und mit sozialistischen Inhalten erfüllt werden (Stichwort: Verstaatlichung≠Vergesellschaftung). Dies gilt um so mehr, wenn sich der Klassenkampf – wie in Chile – unter den Bedingungen eines nach wie vor bürgerlich-demokratisch strukturierten Staates mit fortbestehender klassischer Gewaltenteilung vollzieht, in dem die revolutionären Kräfte lediglich über einen Teil der Macht (Exekutive) verfügen.

### 1. »VIA LEGAL«, EINE TAKTISCHE ENTSCHEIDUNG

Daß sich die Maßnahmen der Regierung im Anfangsstadium der Revolution am überkommenen Recht und Gesetz orientieren müßten, wurde von Vertretern der UP kurz nach Amtsantritt Allendes u. a. so begründet<sup>1</sup>:

Das Prinzip der Legalität besitzt heute in Chile volle Gültigkeit. Es wurde im Kampf vieler Generationen gegen Absolutismus und Staatswillkür durchgesetzt. Es muß aufrechterhalten bleiben, solange zwischen Regierenden und Regierten ein Unterschied besteht. Die gesetzliche und institutionelle Ordnung Chiles ist so flexibel, daß sie mit ihren eigenen Mitteln transformiert werden kann. Die breiten Schichten des Volkes wenden sich nicht gegen das Prinzip der Legalität

<sup>1</sup> Vgl. Primer Mensaje del Presidente Allende ante el Congreso Pleno (Botschaft zur Lage der Nation), Santiago 21. 5. 1971, S. XI; Eduardo Novoa Monreal, »El difícil camino de la legalidad« in: Revista de la Universidad Técnica del Estado Nr. 7, Santiago April 1972, S. 9 ff.; José Antonio Viera Gallo, »Derecho y Socialismo« in: Mensaje Nr. 200, Santiago Juli 1971, S. 281 ff.; José Rodriguez Elizondo, »Chile: La Revolución y la Ley« in: Principios Nr. 143, Santiago Jan.–Febr. 1972, S. 56 ff.

an sich, sondern dagegen, daß die geltenden Gesetze ein System sozialer Unterdrückung stützen und perpetuieren. Der inhaltliche Wandel der Gesetze hat auf dem in Verfassung und Gesetzen vorgeschriebenen Weg zu erfolgen.

Diese für die Öffentlichkeit bestimmte Argumentation entspringt wohl weniger einer Überbewertung traditioneller Prinzipien, vielmehr einer nüchternen und realistischen Einschätzung der Kräftekorrelation Ende 1970. Es darf nicht vergessen werden,

- a) daß Allende lediglich mit 36,6% der Stimmen gewählt worden war und es zu seiner endgültigen Bestätigung im Präsidentenamt eines Abkommens zwischen UP und Christdemokraten (PDC) bedurfte;
- b) daß das Militär zwar Loyalität gegenüber jeder verfassungsgemäß konstituierten Regierung versprach, jedoch nur und solange sich diese an die Spielregeln der bestehenden Rechtsordnung halte. Von Seiten des klassenmäßig strukturierten und traditionell mit Mittel- und Oberschicht verbündeten Militärs<sup>2</sup> wäre kaum nennenswerte Unterstützung zu erwarten gewesen, falls die Machtfrage sofort gestellt worden wäre (bewaffnete Auseinandersetzungen). Ebenso wenig von den kasernierten und zahlenmäßig starken Polizeieinheiten;
- c) daß das Proletariat in seiner Gesamtheit – kleine Avantgarden innerhalb linker Gruppierungen (z. B. im Movimiento de Izquierda Revolucionaria MIR und der Sozialistischen Partei PS) ausgenommen – weder in ideologischer, organisatorischer, militärischer noch materieller Hinsicht ausreichend auf eine unmittelbare Konfrontation mit der dominierenden Klasse vorbereitet gewesen wäre;
- d) daß der Imperialismus noch in vollem Umfang und ungeniert in Chile agierte (vgl. Machenschaften der ITT), und sich die Beziehungen zu den Ostblockstaaten, zu Kuba und anderen mit dem chilenischen Prozeß solidarischen unterentwickelten Ländern gerade erst festigten.

Freilich mag bei der Entscheidung für die Beachtung der bürgerlichen Legalität auch eine allzu optimistische Einschätzung des künftigen Verhaltens des PDC mitgespielt haben, von dem in einigen Programmpunkten eine bedingte Mitarbeit erwartet wurde. So wiederholte Allende noch im Mai 72 die schon ein Jahr zuvor an den Kongreß gerichtete Mahnung und Aufforderung<sup>3</sup>:

»Unsere Rechtsordnung muß geändert werden. Daher die große Verantwortung der beiden Kammern: beizutragen, daß die Umwandlung unseres Rechtssystems nicht blockiert wird. Vom Realismus des Kongresses hängt es weitgehend ab, daß auf die kapitalistische Legalität die sozialistische Legalität in Einklang mit den sozioökonomischen Veränderungen folgt, ohne daß ein gewaltssamer Bruch des Rechts die Bahn freimacht für Willkürmaßnahmen und Ausschreitungen, die wir in vollem Bewußtsein unserer Verantwortung verhindern wollen.«

Das Parlament freilich vertrat eine andere Version von Realitätssinn und verabschiedete mit Ausnahme der Kupfernationalisierung kein einziges Gesetz, das einen Fortschritt im Sinne des UP-Programms bedeutet hätte. So blieben Vorschriften zur Errichtung von Nachbarschaftsgerichten, für die Schaffung einer Einheitskammer<sup>4</sup>, zur Vereinheitlichung des Schul- und Gesundheitswesens auf der

<sup>2</sup> Vgl. die ausgezeichnete Analyse des politischen Prozesses in Chile von Fernando Castillo, Rafael Echeverría und Jorge Larraín »Las masas, el Estado y el problema del poder en Chile« in: Cuadernos de la Realidad Nacional Nr. 16, Santiago April 73, S. 3–70; zur Einschätzung des Militärs a. a. O., S. 32 ff.

<sup>3</sup> Vgl. Segundo Mensaje . . . S. X f.

<sup>4</sup> Mit der »Cámara Unica« sollte zunächst lediglich eine Modernisierung des antiquierten parlamentarischen- und Wahlsystems erzielt werden, wie sie z. B. in westeuropäischen Demokratien längst durchgeführt ist; mit einer »Asamblea Popular« (Volkskammer) hatte der Entwurf noch wenig gemein.

Strecke. Andere Themen wie die Ausarbeitung einer neuen Verfassung oder die Demokratisierung des Militärapparats wurden angesichts der Mehrheitsverhältnisse im Parlament erst gar nicht aufs Tapet gebracht.

## 2. ANWENDUNG BESTEHENDER GESETZE

Schieden Verfassungsreformen und die Durchsetzung neuer Gesetze als Mechanismen für einen strukturellen Wandel aus, blieb nur die Möglichkeit, bestehende Gesetze anzuwenden und die weitreichenden Eingriffsbefugnisse zu nutzen, die der staatlichen Administration im Rahmen des chilenischen Präsidialsystems zu stehen. Damit mußte das Bemühen gekoppelt sein, die institutionelle Statik durch eine Dynamisierung der von der Arbeiterbasis ausgehenden Aktionen zu durchbrechen.

Die Parteien der UP gingen davon aus, daß die Befreiung aus imperialistischer Abhängigkeit und die Zerschlagung der inländischen Monopole Grundvoraussetzung für alle weiteren revolutionären Veränderungen sei. Die bestehenden politischen Machtstrukturen könnten erst beseitigt werden, wenn der Bourgeoisie die ökonomische Basis entzogen sei. Trotz aller vorgegebenen Beschränkungen schien eine grundlegende Umstrukturierung der Wirtschaft möglich, gestützt auf eine Anzahl flexibler Vorschriften, die bislang nicht oder in anderem Zusammenhang angewandt worden waren.

a) Dabei kamen direkte Eingriffe in das Privateigentum weniger in Betracht. Denn wie die meisten liberal-individualistischen Verfassungen, so garantiert auch die chilenische Verfassung das Eigentum als Grundrecht (Art. 10 Abs. 10). Jede Enteignung setzt ein Gesetz voraus, in dem u. a. die angemessene Entschädigung geregelt sein muß. Und solche Enteignungsgesetze bestehen bislang nur für landwirtschaftliche Anwesen (Frei'sches Agrarreformgesetz Nr. 16 640 vom 28. 7. 67)<sup>5</sup>, Grundstücke in Stadtgebieten (Baurecht) sowie allgemein Grundflächen, die im Rahmen des Straßen- und Eisenbahnbaus oder für Zwecke der Landesverteidigung benötigt werden.

Lediglich Art. 4 bis 7 der Verordnung des Wirtschaftsministeriums Nr. 1262 vom 18. 11. 53, die die Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 520 vom 30. 8. 1932 neu faßt sowie Art. 154 des Gesetzes Nr. 15 464 sehen die Möglichkeit einer Enteignung von Industriebetrieben unter ganz bestimmten Voraussetzungen vor. Unter dem Gesichtspunkt des »öffentlichen Interesses« kann

- jeder Industrie-, Handels- oder landwirtschaftliche Betrieb enteignet werden, der wichtige Gebrauchsgüter des täglichen Bedarfs herstellt bzw. vertreibt und dessen Geschäftstätigkeit zum Erliegen gekommen ist;
- der Präsident der Republik unter Enteignungsandrohung den Produzenten die Verpflichtung auferlegen, wichtige Verbrauchsgüter des täglichen Bedarfs in bestimmter Menge, Güte und zu bestimmten Bedingungen herzustellen;
- können Betriebe enteignet werden, deren Inhaber sich unbegründet weigern, einen normalen Produktionsrhythmus einzuhalten, die heimlich Warenvorräte horten oder mit den Preisen spekulieren und dadurch Versorgungsschwierigkeiten für die Bevölkerung hervorrufen.

Diese Vorschrift wurde aber nur in ganz wenigen Fällen angewandt, da es sich um eine »klassische Enteignung« handelt, bei der nach den Bestimmungen der

<sup>5</sup> Zu den Problemen der Agrarreform und der Anwendung des genannten Gesetzes kann hier aus Raumgründen nicht Stellung bezogen werden.

chilenischen Zivilprozeßordnung (Buch IV, Titel XV) eine sofortige, dem tatsächlichen Wert entsprechende Barentschädigung zu erfolgen hat.

b) Sehr effektiv war aber die Anwendung einer Reihe verwaltungsrechtlicher Vorschriften, die in bestimmten Fällen die Einsetzung eines staatlichen Treuhänders (Interventor) vorsehen<sup>6</sup>.

Falls es in Betrieben, die für die Versorgung der Bevölkerung wichtig sind, zu Arbeitskonflikten kommt, kann ein ziviler oder militärischer Interventor ernannt werden, der für die Wiederaufnahme und Normalisierung der Arbeit sorgt (»reanudación de faenas«). Art. 4 des Gesetzes Nr. 17 074 vom Dezember 1968 erweiterte die zitierten Rechtsgrundlagen. Demnach genügen bereits jede Art der Arbeitsniederlegung und von der absoluten Mehrheit der Arbeitnehmer in einem Antrag geltend gemachte wirtschaftliche (Lohn-)Forderungen, um einen Interventor einzusetzen. Dies erfolgt mittels Verordnung des Arbeitsministers.

Die Handlungsvollmacht des Treuhänders umfaßt alle Maßnahmen zur Behebung des Konflikts, d. h. Überprüfung der Buchführung und Gewinnlage des Unternehmens, Ausarbeitung von Tarifvorschlägen usw. und zur tatsächlichen Arbeitswiederaufnahme (sog. intervención laboral). Dabei kann er von der Geschäftsführung Mitwirkung und Unterstützung fordern, z. B. in Form von Informationen und Daten, die sie innerhalb bestimmter Fristen bereitzustellen hat. Kommt die Geschäftsführung der Aufforderung des Interventors nicht oder nur unzureichend nach, kann die »intervención administrativa« verordnet werden. Der Interventor übernimmt dann die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Unternehmens sowie die gesamte Betriebsverwaltung und -führung (dies schließt das Recht zur Verfügung über die Bankkonten ein).

Es bedarf keiner großen Phantasie sich vorzustellen, daß in diesen Vorschriften ein brauchbares Instrument gegeben war, mit dem die klassenbewußte Arbeiterschaft zunächst einmal die kapitalistische Geschäftsführung einzelner Unternehmen ausbooten konnte.

Der Intervention verwandt ist die Requisition, näher definiert in den verschiedenen Neufassungen der Gesetzesverordnung Nr. 520 und ihrer Ausführungsbestimmungen. Diese Norm stammt aus der Zeit der sozialistischen 100-Tage-Regierung unter Carlos Dávila (1932). Da es sich um eine de-facto-Regierung handelte, die mitwirkungsbedürftige Gesetze ohne Einschaltung des Parlaments erließ, war zunächst das gesamte Gesetzgebungswerk von ca. 700 »Decreto-Leyes« mit dem Makel der Irregularität behaftet. In der Folgezeit wurde jedoch – unter der Herrschaft verfassungsmäßiger Regierungen – der Inhalt eines Großteils jener Gesetzesverordnungen in reguläre Gesetze aufgenommen, mittels Gesetz abgeändert oder außer Kraft gesetzt. Die Rechtsgültigkeit der Nachfolgebestimmungen des DL 520, darunter des Präsidialdekrets Nr. 1379 vom Oktober 1966, steht heute außer Frage. Es enthält eine Neufassung der weitreichenden Eingriffsrechte der staatlichen Wirtschaftsverwaltung zur Ordnung und Planung von Industrie und Handel. Demnach ist der Staatssekretär des Wirtschaftsministeriums u. a. dazu befugt,

- Kosten und Preise lebenswichtiger Waren und Dienstleistungen festzusetzen;
- Maßnahmen zur angemessenen Versorgung und zum ordnungsgemäßen Vertrieb zu treffen;

<sup>6</sup> Rechtsgrundlagen:

Art. 626 des Arbeitsgesetzes;  
Art. 38 des Gesetzes über Innere Staatssicherheit;  
Art. 171 des Gesetzes Nr. 16 640;  
Art. 160 des Gesetzes Nr. 16 840.

- Vorbeugemaßnahmen zu treffen, um die Hortung von Waren zu verhindern;
- die Spekulation beim Verkauf lebensnotwendiger Verbrauchsgüter zu bekämpfen;
- die Schließung von Handels- oder Industriebetrieben zu verordnen.

Zum Aufgabenbereich der vom Wirtschaftsministerium abhängigen Aufsichtsbehörde für Industrie und Handel (Dirección de Comercio e Industria, DIRINCO) gehört es,

- die Erfüllung der Vorschriften über Handel, Versorgung, Preise und Mieten zu überwachen;
- die Einhaltung der amtlichen Preise zu kontrollieren und Strafen zu verhängen;
- die gesamte Buchhaltung, Dokumente und statistische Angaben der Unternehmen zu überprüfen, von den Händlern und Unternehmern eidesstattliche Erklärungen über alle die Produktion betreffenden Vorgänge, Warenvorrat und -vertrieb zu fordern.

Durch Gesetz sind u. a. folgende Materien geregelt:

- Erklärung des partiellen oder totalen Staatshandelsmonopols für lebensnotwenige Verbrauchsgüter (»estanco«) und deren Rationierung;
- Beschlagnahme und Verkauf für Rechnung der Eigentümer, wenn mit lebensnotwendigen Verbrauchsgütern spekuliert wurde.

Auf der Grundlage dieser vielfältigen Eingriffsmöglichkeiten, die alle dem Schutze der Kollektivinteressen der Konsumenten gegenüber dem Privatinteresse von Produzenten und Händlern dienen, haben sich im Laufe der Zeit zwei Typen der Requisition herausgebildet, die auch von der Rechtsprechung bestätigt wurden:

Requisition mit Strafcharakter:

Sie wird in allen Fällen der Spekulation und des Versuches angewandt, die Marktregeln von freiem Angebot und Nachfrage zu beeinträchtigen, um überhöhte Gewinne zu erzielen, z. B. durch Verbergen von Waren, Verkaufsweigerung, Hortung, Vernichtung.

Requisition als wirtschaftliche Regulierungsmaßnahme:

Sie soll den freien und ungehinderten Marktzugang von lebenswichtigen Waren sicherstellen, wenn es zu Versorgungsschwierigkeiten gekommen ist oder diese bevorstehen.

Während sich die Beschlagnahme im ersten Fall auf die jeweiligen Erzeugnisse beschränkt, kann sie sich im zweiten auf den gesamten Betrieb mit allen Anlagen und Einrichtungen erstrecken. Der durch Verordnung des Wirtschaftsministers über DIRINCO eingesetzte Treuhänder hat – wie bei der intervención administrativa – umfassende Entscheidungsbefugnisse und übernimmt die Betriebsverwaltung und -führung.

Es ist festzuhalten: Intervention und Requisition sind juristisch per se noch keine Verstaatlichung, bedeuten vielmehr die vorübergehende Kontrolle eines Betriebes durch staatliche Beauftragte. De facto dienten diese Maßnahmen im Verlauf des Klassenkampfes der letzten 2 1/2 Jahre jedoch dazu, die von den Arbeitern errungenen Positionen juristisch abzusichern und auf die Betriebseigentümer Verhandlungsdruck auszuüben.

c) Hier nun hakte die staatliche Produktionsförderungsgesellschaft CORFO nach (von den Aufgaben her einem Industrieministerium vergleichbar), die im Wege des privatrechtlichen Kaufs Aktien und Beteiligungen von verkaufswilligen Privatunternehmern übernahm. Daß sie nicht kapitalistische Marktpreise dafür zahlte, versteht sich.

- d) Subsidiären Charakters sind die Straf- und Eingriffsmöglichkeiten, die das Steuer-, Zoll- und Devisenrecht, das Sozialversicherungsrecht, die Anti-Monopol-Gesetzgebung und die Vorschriften zur Aufsicht über Aktiengesellschaften bieten. Allerdings darf ihre praktische Bedeutung nicht unterschätzt werden. Es stellte sich heraus, daß eine Vielzahl von Firmen einer rigorosen Überprüfung nicht standhalten konnten. So waren z. B. Steuerhinterziehung, zollrechtliche Vergehen, Überfakturierung und Angabe überhöhter Transportkosten im Außenhandel, unerlaubter Devisenhandel mit US-Dollars und Nichtentrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen an der Tagesordnung. In solchen Fällen blieb es nicht immer bei bloßen Geldstrafen – die Requisition lag nahe.
- e) Auf dem beschriebenen Wege wurden bislang rund 250 größere Betriebe verstaatlicht (aufgekauft) oder unter Staatskontrolle gestellt<sup>7</sup>, darunter das gesamte Bankensystem, Teile des Außenhandels, die wichtigsten Bodenschätze (Salpeter, Kohle, Eisenerz), eine Anzahl Grundstoffindustrien (Stahlwerk CAP, Zementfabriken), metall- und textilverarbeitende Betriebe, Lebensmittelfabriken sowie weitere Unternehmen aus fast allen Branchen. Auch im Bereich der Kommerzialisierung und des Vertriebs wurden eine Reihe von Firmen aufgekauft oder neu gebildet. Sie üben allerdings gerade auf den wichtigsten Gebieten der Versorgung (Lebensmittel, Bedarfsgüter des täglichen Gebrauchs) noch keine absolute Kontrolle aus, so daß es der Reaktion möglich war, ein ausgedehntes Netz von Schwarzmärkten aufzubauen, dringend benötigte Waren in Geheimlagern zu horten und so jederzeit Versorgungskrisen manipulieren zu können.

### 3. SPIELARTEN DER KONTERREVOLUTION

Es ist eine geschichtliche Erfahrung, daß die herrschende Klasse noch nie und nirgends bereit war, auch nur einen Teil ihrer Macht freiwillig abzugeben. Dies ist in Chile nicht anders. Spätestens 6 Monate nach dem Antritt der Volksfrontregierung hatte sie ihren Schock über den Wahlerfolg Allendes überwunden und begann systematisch damit, im Schutze der durch die Verfassung verbrieften »demokratischen Freiheitsrechte« auf allen Ebenen den Widerstand zu organisieren und zu praktizieren.

Nur summarisch seien genannt:

- im wirtschaftlichen Bereich Betriebsdemontage, Produktionsboykott, Warenvernichtung, geheime Warenhortung, Errichtung von Schwarzmärkten, Devisenschmuggel usw. – weitgehend geplant und gefördert von den großen Verbänden, z. B. SOFOFA (industrieller Dachverband), SNA (Organisation der Latifundisten) oder dem Groß- und Einzelhandelsverband;
- die gezielten und sich ständig wiederholenden Kampagnen der rechtsgerichteten Massenmedien (z. B. »El Mercurio«, größte Tageszeitung, Radio Nacional de Agricultura und Fernsehkanal 13), mit denen sie u. a. Kaufpsychosen<sup>8</sup> hervorriefen, Kabinettsmitglieder und die Regierungspolitik verleumdeten,

<sup>7</sup> Vgl. eine genauere Aufstellung (Stand Juli 72) bei v. Brunn, R. »Chile – mit altem Recht zur neuen Wirtschaft?« in: Vierteljahresberichte der Friedrich-Ebert-Stiftung, Nr. 51, Bonn, März 1973, S. 11–39 (S. 21 ff.).

<sup>8</sup> Beispiel: Am Tag X erscheint simultan und in spektakulärer Aufmachung in allen oppositionellen Massenmedien die zu diesem Zeitpunkt objektiv falsche »Feststellung«, es gebe nirgends mehr Zucker zu kaufen. Reaktion: Das Publikum stürmt die Geschäfte, jeder kauft soviel er nur ergattern kann. Folge: Es gibt binnen weniger Tage tatsächlich keinen Zucker mehr. Dieses Verfahren kann beliebig oft und für alle wichtigen Lebensmittel und Bedarfsartikel wiederholt werden.

- Militär und Polizei zu fraktionieren versuchten und allgemein durch die Verbreitung einer Unzahl alarmierender Falschinformationen Bürgerkriegsstimmung vorbereiteten;
- der von den Oppositionsparteien auf die berufsständischen Organisationen (Ärzte, Ingenieure verschiedener Fachrichtungen, Techniker, Anwälte, Hebammen, Zahnärzte usw.), Schüler- und Studentenverbände ausgeübte Druck, sich »spontanen« Protestbewegungen anderer Sparten anzuschließen. Eindrucksvolles Beispiel hierfür waren die Ereignisse vom Oktober 72, als der von den Transportunternehmern inszenierte und ausschließlich politisch motivierte Boykott zu einem »Generalstreik« der Privilegierten hochstilisiert wurde. Der Teilstreik vom Mai/Juni in der Kupfermine »El Teniente« wurde von der Rechten als auslösendes Moment für eine weitere, genau programmierte Eskalation benutzt;
  - die Versuche vor allem des PDC, die Arbeiterschaft zu spalten: durch die Bildung gelber Syndikate, vor allem unter den schon relativ besser gestellten Facharbeitern und Angestellten; Obstruktion innerhalb der Dachgewerkschaft CUT, in der diese Partei seit den Gewerkschaftswahlen vom Juni 72 relativ stark repräsentiert ist; Werbung mit betrieblichen Selbstbestimmungsmodellen neokapitalistischer Prägung; Anheizen ökonomistischer Forderungen von Teilen der Arbeiter und Angestellten (»El Teniente«);
  - die Bestrebungen, die katholische Kirche dazu zu bewegen, ihre relative politische Zurückhaltung aufzugeben und offen gegen »den Marxismus« im Lande zu Felde zu ziehen; vor diesem Hintergrund ist die emotionale Aufheizung der Diskussion um die staatliche Einheitsschule zu verstehen;
  - schließlich die unverhüllt terroristischen Aktionen, die vor allem innerhalb der letzten 12 Monate zunahmen und von politischem Mord und bewaffneten Überfällen auf UP-Anhänger über Sprengung von Siedlungsanlagen und Eisenbahnlinien bis zum offenen Putschversuch reichen. Vorläufiger Höhepunkt ist der Versuch der Rechten (u. a. der Faschistenorganisation »Patria y Libertad«) vom 29. 6. 73, mit Unterstützung einer Panzereinheit den Amtssitz des Präsidenten zu stürmen und die Regierung zu stürzen.

Die erwähnten konterrevolutionären Aktionen der nationalen Bourgeoisie stehen selbstverständlich nicht isoliert da, sind vielmehr synchronisiert mit den Angriffen vor allem des US-Imperialismus. In der Erkenntnis, daß eine offene Intervention wie noch in der Dominikanischen Republik unter den heutigen weltpolitischen Bedingungen nicht mehr ohne weiteres opportun ist, zielen alle Bemühungen der USA dahin, so lange und mit allen Mitteln Chiles Volkswirtschaft unter Druck zu setzen, bis der Zeitpunkt für die Errichtung einer vom Militär gestützten Rechtsdiktatur gekommen ist, die dann als Retterin aus wirtschaftlichem Chaos, als Garant von Ordnung und »sozialem Frieden« fungieren könnte. Die Pläne der ITT sind mit ihrer Aufdeckung keineswegs hinfällig. Sie werden täglich in unzähligen Varianten praktiziert: Beschlagnahme chilenischer Büros, Konten, Ersatzteil- und Medikamentensendungen im Staaate New York; Verunsicherung der europäischen Kupferabnehmer durch die Erwirkung einstweiliger Anordnungen bei europäischen Gerichten seitens der Kennecott Copper Comp.; Verkäufe strategischer Edelmetall-Reserven – darunter Kupfer –, um die Weltmarktpreise zu drücken; unnachgiebige Haltung bei der für Chile existentiellen Frage der Umverschuldung; Sperrung aller Kredite nicht nur der staatlichen US-Finanzinstitutionen (Eximbank) und Privatbanken, sondern auch der »multilateralen« Weltbank und der Interamerikanischen Entwicklungsbank BID;

herausragende Beteiligung der noch in Chile arbeitenden US-Unternehmen (z. B. Petro Dow Chemical, Crown Cork) an den Boykottmaßnahmen der einheimischen Privatindustrie. Die Beispiele ließen sich fortsetzen.

271

#### 4. DIE »GEGEN-LEGALITÄT« DER BOURGEOISIE

Die aufgeführten Spielarten konterrevolutionärer Aktion wurden im institutionellen Bereich durch die der Reaktion verbliebenen Machtzentren Justiz, Contraloría und Parlament voll abgeschirmt. Die folgende Übersicht bezieht sich lediglich auf jene Maßnahmen, die die Verhinderung der wirtschaftlichen Umstrukturierung zum Ziel hatten.

a) Gegen die Requisition kann der betroffene Privatunternehmer nach Durchführung eines Vorverfahrens bei der DIRINCO (Aufsichtsbehörde für Industrie und Handel) das Oberste Handelsgericht anrufen. Diese Möglichkeit besteht dem Gesetzeswortlaut<sup>9</sup> nach aber nur, wenn die Requisition als Strafmaßnahme verhängt wurde (vgl. oben 2b). In Abänderung seiner früheren Rechtsprechung hat jedoch der Oberste Gerichtshof (Corte Suprema) am 4. 1. 72 diese Beschränkung aufgehoben, das Rechtsmittel in allen Fällen der Requisition für anwendbar erklärt und sich selbst zur letzten Instanz für solche Streitigkeiten ernannt<sup>10</sup>. Er machte sich so zum Richter zwischen Verwaltung und Privaten, verkannte den Hoheitscharakter staatlicher Maßnahmen im Rahmen des Über-Unterordnungsverhältnisses zwischen Staat und Bürger und mißachtete die Grundsätze der Unabhängigkeit der Justiz und der Gewaltenteilung.

Im Hinblick auf die neue Rechtsprechung der Corte Suprema haben sich sogar bereits verschiedene Zivilgerichte in erster Instanz für zuständig erklärt und Besitzklagen in Verbindung mit Schadensersatzforderungen stattgegeben; so in Concepción bezüglich der Textilfirma Tejidos Caupolicán-Chiguayante<sup>11</sup>. In der Urteilsbegründung heißt es ausdrücklich, daß die ordentlichen Zivilgerichte die Funktionen von Verwaltungsgerichten übernehmen müßten, solange diese nicht geschaffen seien.

Ein weiterer Gegenmechanismus, mit dem der legale Spielraum der Exekutive zunehmend eingeschränkt wird, besteht im Erlass einstweiliger Anordnungen (precautorias) durch die ordentlichen Gerichte: auf Antrag der Privateigentümer setzt der Richter in den intervenierten Betrieben einen Co-Interventor ein (i. d. R. ein Mitglied der alten Geschäftsleitung!), der mit umfassenden Vollmachten ausgestattet ist, und an dessen Anordnungen sich der von der Verwaltung eingesetzte Interventor halten muß. In den einstweiligen Anordnungen wird außerdem verfügt, daß die Geschäftskonten vorübergehend gesperrt werden, daß kein Personalwechsel vorgenommen werden darf usw. Dies führt in der Praxis dazu, daß die Produktion in diesen Betrieben zum Erliegen kommt. Eine solche Situation besteht mittlerweile in 33 requirierten oder intervenierten Firmen<sup>12</sup>. Die Willkür richterlicher Interpretationskunst wird offenbar, wenn man berücksichtigt, daß die einstweilige Anordnung auch nach chilenischem Zivilprozeß-

<sup>9</sup> Gesetz Nr. 17.066 i. V. mit der Verordnung Nr. 299 vom 21. 3. 69 des Wirtschaftsministers.

<sup>10</sup> Vgl. hierzu die Kritik bei Raúl Espinosa »La requisición de los monopolios textiles y un fallo de la Corte Suprema« in: Revista de la Universidad Técnica del Estado Nr. 7, April 1972, S. 91 ff.

<sup>11</sup> Vgl. »La justicia ordena restitución de Tejidos Caupolicán-Chiguayante« in: »El Mercurio« vom 1. 8. 72.

<sup>12</sup> Vgl. »El cerco de los resquicios interpretativos« in: Chile Hoy Nr. 32 vom 19.-25. 1. 73, S. 8 und »33 precautorias« in: Chile Hoy Nr. 47 vom 4.-11. 5. 73, S. 13.

recht lediglich dann als Schutzmaßnahme verhängt werden darf, wenn andererfalls eine hinreichende Entschädigung des Antragstellers nach Entscheidung der Hauptsache zu seinen Gunsten nicht gewährleistet wäre. Es wird also nicht nur ein Vorab-Urteil zuungunsten der Verwaltung gefällt, sondern überdies die Zahlungsunfähigkeit oder -unwilligkeit des Staates unterstellt.

Ein anderer Konfliktpunkt ist die Überschneidung administrativer Maßnahmen mit strafrechtlichen Anordnungen. Falls der Privateigentümer sofort nach einer Betriebsbesetzung Anzeige erstattet und ein umgehendes Tätigwerden des ermittelnden Richters erreicht, kann er einer Intervention zuvorkommen. So geschah es im Fall der Haushaltsgerätefabrik FENSA. Der Richter verfügte im Rahmen seiner Ermittlungen wegen »widerrechtlicher Betriebsaneignung«, daß niemand ohne seine Zustimmung das Werksgelände betreten dürfe. Als der Interventor seine Tätigkeit aufnahm, verstieß er zwangsläufig dagegen und wurde deshalb auf Veranlassung des Richters vorübergehend festgenommen.

Die Regierung gerät vor allem bei Betriebsbesetzungen durch die Arbeiter (»tomas«) und nachfolgendem strafrechtlichen Räumungsurteil in die Zwickmühle: Soll sie die Bereitstellung von Polizei zur Durchsetzung des Richterspruches verweigern und damit Gefahr laufen, illegalen Handelns beschuldigt zu werden – auf die »Illegalität« als Vorwand für ein Eingreifen des Militärs wurde bereits hingewiesen. Oder soll sie sich über die souveräne Entscheidung der Arbeiter, ihrer eigenen Basis, hinwegsetzen und repressiv gegen sie vorgehen? Verdienen alle Betriebsbesetzungen gleichermaßen Rückendeckung durch die Regierung oder nur solche, die in Zusammenhang mit den offiziellen Verstaatlichungsplänen stehen? Welche Kriterien sollen im Einzelfall ausschlaggebend sein, wo liegt die Toleranzschwelle? Am 26. 5. 73 richtete der Präsident des Obersten Gerichtshofes ein öffentliches Protestschreiben an Allende<sup>13</sup>, in dem es heißt, das Gericht müsse sich bereits zum elften Mal wegen illegalen Vorgehens der Verwaltungsbehörden und unzulässiger Einmischung in richterliche Angelegenheiten an ihn wenden. Die Verweigerung des Polizeieinsatzes zur Erfüllung richterlicher Anordnungen bedeute eine offene Rebellion gegen die Unabhängigkeit der Justiz. In Chile könne man nicht mehr von einer Krise des Rechtsstaats sprechen, vielmehr sei ein offener Bruch der Rechtsstaatlichkeit festzustellen. Die Deklaration der Corte Suprema steht in einem eindeutigen Zusammenhang: Nachdem die Oppositionsparteien in den Parlamentswahlen vom März 73 die angestrebte 2/3-Mehrheit bei weitem nicht erreichten, vielmehr die UP einen beachtlichen Stimmenzuwachs zu verzeichnen hatte, seien sie ihre einzige Chance zur Wiedererlangung bzw. Wahrung ihrer Privilegien in einem Eingreifen des Militärs. Dieses kann aber – will es nicht mit seinem Grundsatz der »Verfassungstreue« brechen – erst in Aktion treten, wenn nachgewiesen ist, daß die Regierung ihre Legitimität verloren hat. Und wer könnte dies besser attestieren als das Oberste Gericht?

b) Neben ihrer Funktion als Oberstes Rechnungsprüfungsamt hat die Contraloría General de la República die Aufgabe, sich *ex ante* über die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der meisten Präsidialdekrete, Verordnungen und Erlasse von Behördenvorständen zu äußern (»toma de razón«). Da die Contraloría streng hierarchisch organisiert ist und der auf Lebenszeit eingesetzte Contralor unipersonal alle wichtigen Entscheidungen fällt, hat er weitreichende Macht. Verschiedene Entwicklungen in der jüngsten Rechtsprechung zu Wirtschaftsein-

<sup>13</sup> Vgl. »El Mercurio«, Internat. Ausgabe vom 28. 5.-3. 6. 73, S. 1 sowie »Dictadura popular o derrota« in Punto Final Nr. 185, Santiago 5. 6. 73, S. 5-7.

griffen der Regierung zeigen, in welchem Maß sich die Contraloría als Wahrerin konservativer Prinzipien versteht und dem Interesse der Privatunternehmer den Vorrang vor den Interessen der Allgemeinheit einräumt. So ist sie im Zusammenhang mit der Überprüfung von Requisitions- und Interventionsverordnungen dazu übergegangen, als Richter zwischen Verwaltung und Privaten aufzutreten, indem sie die »streitenden Parteien« zur Sache befragte, die Vorlage von Unterlagen verlangte und schließlich in ihrem »Urteils«-Spruch Verordnungen der Exekutive zurückwies<sup>14</sup>. Die Contraloría hat aus eigener Machtvollkommenheit Funktionen übernommen, die gem. Art. 87 der Verfassung ausschließlich den Verwaltungsgerichten zukommen. Allerdings ist diese Bestimmung bis heute Programmsatz geblieben; die Verwaltungsgerichtsbarkeit existiert nicht. Insofern besteht eine echte Lücke im Rechtsschutz. Doch der einzig zulässige Weg, diesem Mangel abzuhelpfen, wäre die Verabschiedung eines Gesetzes zur Institutionalisierung von Verwaltungsgerichten. Die Selbstherrlichkeit, mit der Contraloría wie ordentliche Gerichte als »Lückenbüsser« einspringen, offenbart die politischen Intentionen.

Diese werden auch an der Einführung ganz neuer Theorien nach Amtsantritt der Allende-Regierung erkennbar, vor allem der Doktrin des »ilícito penal«. Ihr zufolge ist das Arbeitsministerium nicht befugt, einen Interventor zur Veranlassung der Arbeitswiederaufnahme einzusetzen, wenn eine Betriebsstilllegung auf die Besetzung des Werkes durch die Arbeiter zurückzuführen ist, auch nicht, wenn es sich um ein Unternehmen handelt, das für die Versorgung der Bevölkerung lebenswichtig ist. Begründung: Die Betriebsbesetzung sei eine strafbare Handlung; die Verwaltung könne sich nicht darauf stützen, um die Wiederaufnahme der Arbeit zu verordnen. Indem der Contralor im Einzelfall a priori und ohne Ermittlungen und Voruntersuchung den Tatbestand einer strafbaren Handlung feststellt, übergeht er strafprozessuale Grundsätze mit dem Ziel, die Aktionsfreiheit der Exekutive zu beschneiden. Gesetzwidrige Kompetenzüberschreitungen im Verfahren der »toma de razón«, die Anmaßung materiell-rechtlicher Prüfungsbefugnisse und der Funktionen eines Verwaltungsgerichts sowie der grundlegende Rechtsprechungswandel der Contraloría haben dazu geführt, daß die Regierung in den letzten Monaten immer häufiger zum Erlaß von Beharrensverordnungen (decreto de insistencia) gezwungen war. Eine Beharrensverordnung muß vom Präsidenten der Republik und allen Kabinettsmitgliedern unterzeichnet sein (Übernahme persönlicher Verantwortung) und ist als ultima ratio zur Lösung eines juristischen (Macht-)Konfliktes vorgesehen. Je öfter angewandt, desto leichter läßt sich ein »Machtmißbrauch« der Exekutive behaupten. Obwohl die Regierung Frei 67 mal diese Notbremse zog, die jetzige Regierung jedoch erst bei 32 Anlässen, erwog die Christdemokratische Partei im April/Mai 73 eine Kollektiv-Verfassungsklage gegen das gesamte Kabinett, weil dieses eine Beharrensverordnung erlassen hatte, mit der die Situation in 41 – weitgehend während der Oktoberkrise intervenierten – Betrieben geregelt werden sollte<sup>15</sup>. Auch hier also die Tendenz, die Regierung um jeden Preis des Rechts- und Verfassungsbruchs zu überführen.

c) Das Parlament<sup>16</sup> ist die wohl stärkste Bastion des Widerstands. Bis auf die Kupfernationalisierung hat die Oppositionsmehrheit keinem einzigen Gesetz

<sup>14</sup> Z. B. im Fall der Enteignung der Empresa Lanera Austral, vgl. Raúl Espinosa F. »La Contraloría General y el proceso de cambios« in: Revista de la Universidad Técnica del Estado Nr. 8, Santiago, Mai-Juni 1972, S. 15 ff. (24).

<sup>15</sup> Vgl. »La insistencia del Gobierno« in: Chile Hoy Nr. 45, Stgo. 19.-26. 4. 73, S. 15 und »Impacto al gran monopolio« in: Chile Hoy Nr. 46, Stgo. 27. 4.-3. 5. 73, S. 11.

<sup>16</sup> Nach den Wahlen vom 4. 3. 73 stellt die Opposition im Abgeordnetenhaus 87 und die UP 63

von Bedeutung zugestimmt. Selbst solche Initiativen der Regierung fielen der totalen Obstruktion von PN und PDC zum Opfer, die früher in ähnlicher Form von den Christdemokraten vorgelegt worden waren (z. B. Abschaffung des Bankgeheimnisses). Die Haushaltspläne sowie Gesetze zur Anpassung der Löhne und Gehälter an die gestiegenen Lebenshaltungskosten (»reajuste«) wurden zwar nach langen Debatten gebilligt, nicht jedoch die zu ihrer Finanzierung notwendige Steuerumverteilung und -erhöhung. So war die Regierung gezwungen, das Defizit über die Notenpresse auszugleichen – einer von vielen Gründen für den enormen Anstieg der Inflation, die von den Gegnern der UP propagandistisch weidlich ausgeschlachtet wird. Die Verfassungsklagen gegen Minister und Provinzgouverneure – nach Art. 42 ausschließlich als Mittel zur Feststellung strafrechtlicher Verantwortlichkeit ausgestaltet – wurden von den Oppositionsparteien zu einem Instrument politischer Zensur umfunktioniert, mit dem das alleinige Ernennungsrecht des Präsidenten (Art. 72) unterlaufen wird. Bei den bislang 12 Klagen gegen Minister und 6 gegen Intendanten<sup>17</sup> ging es ihr einzig darum, eine kontinuierliche Regierungsarbeit zu verhindern und die UP-Führung möglichst rasch zu verschließen.

Doch damit nicht genug. Verschiedene Vorlagen von Verfassungsreformen dienten allein dem Zweck, die Exekutive zu entmachten und durch Kompetenzverlagerung aus dem Präsidialsystem ein parlamentarisches zu machen. Bestes Anschauungsmaterial bietet der Verfassungskonflikt um den Entwurf Hamilton-Fuentealba (PDC) zur Einteilung der Wirtschaft in drei Bereiche<sup>18</sup>. Inhaltlich geht es in ihm hauptsächlich darum, die Bildung eines dominierenden vergesellschafteten Produktionssektors zu verhindern: durch Streichung aller bislang gültigen Rechtsnormen über Intervention, Requisition, Aktienaufkauf usw. und durch Reprivatisierung der nach dem 14. 10. 71 verstaatlichten Unternehmen. Der Anmaßung dieser Forderungen entsprach das verfahrensrechtliche Vorgehen der Opposition. Sie behauptete, die beiden Kammern des Kongresses könnten sich mit einfacher Mehrheit über das Veto des Präsidenten hinwegsetzen. Wenn er das Gesetz nicht in der vom Parlament verabschiedeten Form in Kraft setzen wolle, müsse er ein Plebiszit einberufen. Das Verfassungsgericht sei unzuständig, um über das Erfordernis einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit gegen das Veto – wie von der Regierung behauptet – zu entscheiden.

Der mit juristischen Waffen geführte politische Machtkampf erstreckte sich über das ganze Jahr 72, führte zweimal zu Verhandlungen zwischen UP und PDC (gescheitert) und zur Vorlage einer Anzahl von Gegenentwürfen der Regierung. Konsequent die Taktik der Reaktion: sie legte das Projekt in den einzelnen parlamentarischen Instanzen auf Eis, solange sich die UP an verschiedenen Fronten in der Offensive befand (z. B. außen- und innenpolitische Erfolge während der 3. Welthandelskonferenz UNCTAD; nationale Empörung über die ITT-Pläne; Massenmobilisierung zur Durchsetzung der Lohnanpassungen), setzte es aber umgehend wieder auf die Tagesordnung, sobald UP-interne Differenzen oder ein Nachlassen der Basisinitiativen zutage traten. Im Rahmen ihrer »Strategie der institutionellen Konfrontation« wies die oppositionelle Mehrheit der Abgeordnetenkammer die Vatos des Präsidenten am 25. 4. 73 endgültig zurück. Ihm blieb nur die Möglichkeit, binnen 30 Tagen das Verfassungsgericht anzurufen. Dieses erklärte sich für unzuständig, über die Frage der notwendigen Mehrheit für die Zurückweisung des präsidentiellen Vatos gegen eine Verfassungsreform

Mitglieder; im Senat haben 30 Vertreter der Opposition und 20 der Regierungsparteien Sitz und Stimme.

<sup>17</sup> Vgl. »Acusar es el juego« in: Chile Hoy Nr. 52, Stgo. 8.-14. 6. 73, S. 7.

<sup>18</sup> Zu den Einzelheiten vgl. v. Brunn, Reinhard a. a. O., S. 30 ff.

zu entscheiden. Daraufhin leitete die Regierung nur jene Passagen des Verfassungsreformprojektes zur Registrierung an die Contraloría, die ihrer Ansicht nach verfahrensgemäß verabschiedet worden waren (Teilverkündung). Die Contraloría machte sich jedoch die ihr schon zuvor vom derzeitigen Senatspräsidenten Eduardo Frei (!) nahegelegte Auffassung zu eigen, wies die Verkündungsverordnung am 2. 7. zurück und schrieb der Regierung vor, sie müsse den vom Kongreß gebilligten Entwurf ohne Abstriche verkünden<sup>19</sup>. Der christdemokratische Senator Hamilton, Mitverfasser der Reform, sprach am 5. 7. bereits von offenem Verfassungsbruch, weil die Regierung die Verkündung immer noch hinauszögere<sup>20</sup>. Es ist nicht abzusehen, wie die neue Regierung diesen institutionellen Zeitzünder entschärfen wird.

## 5. VOLKSMACHT – DIE EINZIGE ALTERNATIVE

Es dürfte deutlich geworden sein, daß dem »legalen Weg zum Sozialismus« ein »legaler Weg zur Restauration« gegenübersteht. Die unübersichtliche Fülle von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, Dienstanweisungen usw. – kennzeichnend für den hypertrophen chilenischen Staatsapparat – bietet Gerichten, Contraloría, Parlament und dem Heer der ideologisch von der Bourgeoisie kontrollierten Bürokraten mindestens ebensoviel Handlungsspielraum wie der UP-Regierung. Diese hat zwar bisher unbestreitbar eine ganze Reihe antiimperialistischer und auch antikapitalistischer Maßnahmen auf der Grundlage bestehender rechtlicher Mechanismen durchgeführt. Von der Zerschlagung des alten bürgerlichen Staates und dem Aufbau einer neuen institutionellen Ordnung, wie sie im Programm definiert wird, kann jedoch noch nicht die Rede sein. Die UP wird vielmehr von der Reaktion Zug um Zug gezwungen, entweder auch auf wirtschaftlichem Gebiet alle weiteren Strukturveränderungen aufzugeben und eine bestenfalls nationalistisch-neokapitalistische Politik zu betreiben oder aber den Rahmen der bürgerlichen Legalität zu sprengen. Dann aber wäre endlich der Augenblick eines »bellum iustum« gekommen, in dem sich auch die UP-feindlichen Kräfte innerhalb des Militärs von den traditionellen Grundsätzen des »Professionalismus« und der »Verfassungstreue« lossagen könnten.

Von daher die zentrale Bedeutung der Problematik, die innerhalb der chilenischen Linken seit Jahren unter den Stichworten »definitive Eroberung der Macht«, »Massenmobilisierung«, »Errichtung der Volksherrschaft« usw. diskutiert wird. Noch bis zu Beginn dieses Jahres wurden im wesentlichen zwei unterschiedliche Positionen vertreten, erstere vom PC, API, Gazmuri-Flügel des MAPU, Teilen der Radikalen Partei und Allende, letztere von der Mehrheit des PS, der IC, MAPU/Garretón, MIR, USOPO und sonstigen kleineren Gruppierungen:

1) Die Entscheidung für die »vía legal« bedeutet, daß der kapitalistische Staat in bedeutenden Bereichen noch eine zeitlang weiterexistieren wird und daß sich der Machtkampf in erster Linie im institutionellen Überbau abspielt. Entscheidungsträger müssen daher in der gegenwärtigen Etappe vor allem die Regierungs-, Bürokratie- und Parteispitzen sein, freilich in Funktion der Interessen der Arbeiterklasse. Demgegenüber ist die Mobilisierung der Massen akzessorisch, d. h. zwar notwendig, aber immer nur und soweit sie zur Durchsetzung der »von

<sup>19</sup> Vgl. »Días decisivos para la UP« in: Chile Hoy Nr. 56, Stgo. 6.–12. 7. 73, S. 5 und »Rechazado promulgación parcial del decreto de áreas económicas« in: »El Mercurio«, Internat. Ausgabe, Stgo. 2.–8. 7. 73, S. 5.

<sup>20</sup> Vgl. »El Mercurio« a. a. O.

oben« festgelegten offiziellen Politik und zur Abwehr konterrevolutionärer Angriffe dient. Die Integration der Massen in den Entscheidungsprozeß und die Übernahme der Staatskontrolle durch sie muß stufenweise und proportional zu den realen Möglichkeiten erfolgen.

2) Der Sozialismus kann auch in Chile nur verwirklicht werden, wenn eine permanente und sich ständig akzentuierende Massenmobilisierung stattfindet. Der ideologische Kampf und die immer stärkere Bewußtseinsbildung in der Arbeiterklasse ist eine der Voraussetzungen für die Lösung der Machtfrage. Allein die zunehmende Organisation an der Basis, die Koordination zwischen den verschiedenen militärischen Gruppen und die gemeinsame Geltendmachung und Durchsetzung ihrer Forderungen garantiert den revolutionären Fortschritt. Es ist Aufgabe der Volksregierung, den Staatsapparat sofort und vollständig in den Dienst der Arbeiterklasse zu stellen. Die politische Führung muß ihre konkreten Maßnahmen jederzeit den Erfordernissen und Veränderungen anpassen, die sich aus dem Kampf der Arbeiter im Produktionsbereich ergeben und darf keinesfalls gewonnene Positionen durch Kompromisse mit der Opposition wieder preisgeben. Die bisherige Bürokratenklasse muß zunehmend durch gewählte Vertreter der Arbeiter ersetzt werden. Doch den Differenzen zwischen den Parteileitungen standen und stehen die Forderungen der Basis gegenüber, die auf überparteiliche Einigkeit und Aktion drängt. Der Versuch zur Errichtung einer Volksversammlung Anfang August 72 in Concepción, dem sich die regionalen Parteikomitees – mit Ausnahme des PC – anschlossen, wies in diese Richtung. Noch sichtbarer wurde die Organisations- und Aktionseinheit des Proletariats im Verlauf der Oktoberkrisen, als die wichtigsten Unternehmen von Arbeitern besetzt, bewacht und die Produktion in Gang gehalten wurde. Man verstärkte die Tätigkeit bestehender Basisorganisationen, z. B. der Komitees zur Überwachung von Versorgung und Preisen (JAP), und dehnte sie auf die direkte Lebensmittelverteilung aus. Auf Wohn- und Industriebezirksebene bildeten sich neue Arbeiterzusammenschlüsse (Comandos Comunales, Cordones Industriales), deren Anzahl, Kampfbereitschaft und damit realer Einfluß seither ständig stieg.

Unter dem Druck der sich in den vergangenen Monaten steigernden Angriffe der Reaktion und nicht zuletzt aufgrund des kürzlichen Links-Rucks des PC – betrieben von der eigenen Parteibasis – verständigten sich alle revolutionären Kräfte zunehmend auf eine gemeinsame Linie. Allende rief in seiner Rede vom 21. 6. erstmals selbst dazu auf, Volksmacht (poder popular) zu schaffen<sup>21</sup> und verwarf damit offenbar seine Befürchtungen, die genannten Basisorganisationen könnten in Konkurrenz zu den verfaßten Gewerkschaften treten und sich zu einer die Regierung gefährdenden Parallelmacht erheben. Die sofortige Besetzung von Betrieben, Landgütern, Hospitälern und Schulen, Beschlagnahme von Verkehrsmitteln, Absperrung von Straßen, Aufstellung von Wach- und Verteidigungsbrigaden<sup>22</sup> als Antwort auf den Putschversuch vom 29. 6. zeigt, welchen qualitativen wie quantitativen Fortschritt die Volksmassen seit Oktober 72 erzielen: sie sind politisch bewußter, organisierter und zum Handeln entschlossener denn je. Darum ist es so wichtig, daß sich die politische Führung der UP in den gegenwärtigen Auseinandersetzungen nicht aufs Neue von der Reaktion auf das Kampffeld des staatlichen Überbaus abdrängen läßt. Denn hier do-

<sup>21</sup> Vgl. Chile-Nachrichten Nr. 1, S. 1 vom 28. 6. 73 (hrsg. vom Komitee »Solidarität mit Chile«, Berlin).

<sup>22</sup> Vgl. »El poder popular en acción« in: Chile Hoy Nr. 56, Stgo. 6.–12. 7. 73, S. 6 f.; »Revelan plan UP de «protección»« in: »El Mercurio«, Internat. Ausgabe, Stgo. 2.–8. 7. 73, S. 1; »Dictadura popular: único remedio contra los golpes de Estado«, Sonderbeilage zu Punto Final Nr. 187, Stgo. 3. 7. 73.

miniert von jeher die Bourgeoisie – begünstigt durch die von ihr geschaffenen Strukturen. Die UP sollte vielmehr ihren strategischen Vorteil – die breite Unterstützung durch die Massen – zu einer Korrektur des institutionellen Kräfteverhältnisses nutzen, indem sie den Basisorganisationen mehr konkrete Aufgaben und vor allem mehr Macht innerhalb des Staates zuweist: gegen die Bourgeoisie. Nur so erscheint es möglich, daß die derzeitige »legale Stagnation« überwunden und tatsächlich der Weg für eine neue sozialistische Legalität eröffnet wird. (Die Arbeit wurde am 15. 7. 73 abgeschlossen.)

277

## Aktuelle Dokumente de Gruyter

Dokumentationen zu aktuellen Problemen in Recht, Politik und Wirtschaft  
hrsg. von Prof. Dr. Ingo von Münch

*Neu im Herbst 1973:*

**Steuerreform**  
**Deutschland und die UNO**  
**Ostverträge III**  
(Deutsch-tschechische Verträge)  
**Die neue Linke**

*Bereits erschienen:*

**Mitbestimmung**  
**in privaten Unternehmen**  
**Verträge Bundesrepublik**  
**Deutschland – DDR**  
**Vermögensbildung –**  
**Vermögensverteilung**  
**Demokratie in der Schule**  
**Rauschgift**  
**Ostverträge I**  
(Deutsch-sowjetische Verträge)  
**Ostverträge II**  
(Deutsch-polnische Verträge)  
**Entwicklung der Berlin-Frage**  
(1944–1971)  
**Umweltschutz**  
**Bodenrecht**  
**Militär, Gehorsam, Meinung**  
**Reform des Ehescheidungsrechts**  
**Reform des Sexualstrafrechts**  
**Abtreibung – Reform des § 218**  
**Polizei und Geiseln**  
**Die Baader-Meinhof-Gruppe**  
**Olympische Statuten**  
**Bundesliga-Skandal**

*Preise zwischen DM 7,80 und DM 14,80*